

Antrag auf Bewilligung von Schülerbeförderungskosten nach dem SGB II/XII

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Bewilligung von Schülerbeförderungskosten“ auf den Folgeseiten.

Landkreis Aurich
-Sozialamt-
Fräuleinshof 3
26506 Norden

Eingangsstempel:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Antrag gem. § 28 (4) SGB II |
| <input type="checkbox"/> Antrag gem. § 34 (4) SGB XII |
| <input type="checkbox"/> Antrag gem. § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 (4) SGB XII |
| <input type="checkbox"/> Antrag gem. § 6b (1) S.1, Nr.1 BKGG (Kinderzuschl.) |
| <input type="checkbox"/> Antrag gem. § 6b (1) S.1, Nr.2 BKGG (Wohngeld) |

Angaben zum Erziehungsberechtigten bzw. zum volljährigen Antragsteller:

BG-Nr. bzw. Az: _____

Vorname u. Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

A. Für folgende Person

_____ (Nachname) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

werden Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach § 28 (4) SGB II / § 34 (4) SGB XII zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ab Schuljahrgang Klasse 11 beantragt.

(Soweit nicht bereits abgegeben, bitte eine aktuelle Schulbescheinigung sowie den Nachweis über die monatlichen Beförderungskosten vorlegen. Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter **B.**)

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule: _____
(Name der Schule)

_____ (Anschrift der Schule)

Besuch der Schulklasse: _____
(Klassenbezeichnung)

Pflichtenbelehrung:

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist der antragsbearbeitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeit- oder Strafverfahrens geahndet werden.

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten zum Zwecke der Abrechnung an die beteiligten Stellen weitergeleitet werden dürfen. Weiter erkläre ich mich einverstanden, dass Daten, die zur Antragsbearbeitung notwendig sind, bei anderen Sozialleistungsträgern/-stellen angefordert und von dort auch herausgegeben werden dürfen. Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung notwendigen Daten bin ich einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der /des
minderj. Antragstellerinnen/Antragstellers

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und des § 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrag auf Bewilligung von Schülerbeförderungskosten nach dem SGB II/XII

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die o.g. Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung gewährt wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Sie die Leistung beantragen A.

Bitte beachten Sie: Für jedes/jeden Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht nur, soweit nicht nach dem Nds. Schulgesetz ein Anspruch auf Übernahme besteht. Nach dem Nds. Schulgesetz werden die Kosten für den Besuch

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen,

übernommen. Hier ist also kein Antrag nach dem SGB II oder XII zu stellen. Wenden Sie sich bitte an das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises Aurich (Herrn Gerold Kayser, Tel. 04941/16-8080). Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn das Amt für Wirtschaftsförderung eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

⇒ Wenn ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten besteht, wird von dem Gesamtbetrag noch der Anteil für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel abgezogen, der im Regelbedarf enthalten ist.

Der Bewilligungsbescheid gilt gleichzeitig als Gutschein zur Inanspruchnahme der gewährten Leistung im Bewilligungszeitraum. Das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises Aurich erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides für die weitere Bearbeitung (Aushändigung der Fahrkarte, Abrechnung mit dem Sozialamt).

Allgemeiner Hinweis:

Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig. Wenn eine Person keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder XII erhält, kann es sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden. Eine Abrechnung der gewährten Leistung findet grundsätzlich mit der abrechnenden Stelle statt.